

Fall 21:

a.) Die Eltern von der 1995 geborenen T streiten im Rahmen des Scheidungsverbundes vor einem deutschen Gericht über die elterliche Sorge. Während des Verfahrens zieht der Vater mit T 1998 nach Polen. Ende 1999 wird die Ehe vom deutschen Gericht geschieden und im Verbundurteil der Mutter das Sorgerecht übertragen.

b.) Eine Familie wohnt in der Schweiz. Als die Mutter M im Mai 1999 mit den Kindern aus der Familienwohnung auszieht und nach Deutschland zieht, stellt der Vater Anfang Juni 1999 in der Schweiz einen Antrag auf gerichtliche Trennung der Ehe. Hierbei ist zu beachten, dass nach schweizerischem (imaginär) Recht das Gericht in einem solchen Verfahren im Verbund auch über die elterliche Sorge entscheidet. Die Mutter beantragt im August 2000 bei einem deutschen Gericht, ihr die elterliche Sorge zu übertragen.

Fragen:

1. Wie wird der gewöhnliche Aufenthalt in Kindesentführungsfällen bestimmt?
2. War in Fall a.) das deutsche Gericht bzw. in Fall b.) das schweizerische Gericht für die Sorgerechtsentscheidung zuständig?
3. Welches Gericht ist in Fall a.) zuständig, wenn der Vater mit dem Kind nach Frankreich gezogen ist?
Welches Gericht ist zuständig, wenn die Familie vor dem Wegzug der Mutter mit den Kindern in Italien gelebt hat, der Vater dort immer noch lebt und dort auch den Antrag auf gerichtliche Scheidung gestellt hat?
4. Welche Gerichte wären in Fall a.) und b.) nach dem Vorschlag der Kommission international für die Sorgerechtsentscheidung zuständig?
5. Ist die internationale Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren nachprüfbar?

Fundstelle:

BGH IPRax 2003, S. 145, Nr. 9a, OLG Nürnberg, IPRax 2003, S. 147, Nr. 9b, Anmerkung von Bauer, IPRax 2003, S. 135 ff.

Bitte wenden!

Hinweis auf:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf Unterhaltssachen vom 17.5.2002 (= KOM/2002/0222 endg.¹)

KAPITEL II: ZUSTÄNDIGKEIT

Artikel 10 Allgemeine Zuständigkeit

1. Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. [...]

Artikel 19 Rechtshängigkeit und abhängige Verfahren

1. [...]
2. Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Verfahren in Fragen der elterlichen Verantwortung für dasselbe Kind anhängig gemacht, setzt das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist.
3. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, erklärt sich das später angerufene Gericht zugunsten dieses Gerichts für unzuständig. [...]

KAPITEL III: KINDESENTFÜHRUNG

Artikel 21 Zuständigkeit

1. Bei einer Entführung des Kindes bleiben die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zuständig.
2. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat begründet hat und
 - a) alle Sorgeberechtigten das Verbringen oder Zurückhalten geduldet haben, oder
 - b) wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - i) Das Kind hat sich in diesem anderen Staat mindestens ein Jahr aufgehalten, nachdem der Sorgeberechtigte seinen Aufenthaltsort kannte oder kennen musste.
 - ii) Innerhalb des unter Ziffer i) genannten Zeitraums ist kein Antrag auf Rückgabe gemäß Artikel 22 Absatz 1 gestellt worden, ist eine Entscheidung gemäß Artikel 24 Absatz 3 ergangen, in der die Rückgabe nicht angeordnet wird, oder ist ein Jahr nach Anrufung des Gerichts gemäß Artikel 24 Absatz 2 keine Sorgerechtsentscheidung ergangen.
 - iii) Das Kind hat sich in seiner neuen Umgebung eingelebt.

¹ Veröffentlicht im: Amtsblatt Nr. C 203 E vom 27/08/2002 S. 0155 – 0178; abrufbar im Internet unter: http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexplus!prod!DocNumber&lg=de&type_doc=COMfinal&an_doc=2002&nu_doc=222 (zuletzt abgerufen am 10.2.04)